

des Erzbischofs und seiner Nachfolger auf dieses Amt fortgefallen sind; das Erzkanzleramt wird im eigentlichen Sinne des Wortes nur nebenbei erwähnt. Das Abweichen von der Vorlage, deren Text sonst wörtlich übernommen wird, just an dieser entscheidenden Stelle ist ohne Zweifel mit Bedacht, in politischer Absicht geschehen. Die stark abgeschwächte Fassung ist denn auch in der Bestätigungsurkunde, die Friedrich II. als Kaiser dem Erzbischof von Vienne im Jahre 1238 gegeben hat³²⁾, unverändert wiederholt worden. Dieses Diplom von 1238 stellt aber zugleich, wie man weiß³³⁾, die letzte kaiserliche Bestätigung des burgundischen Archicancellariats dar, die Vienne erhielt. Wenig später setzt eine im einzelnen noch ungeklärte Entwicklung ein, die mit dem Übergang des Amtes an den Erzbischof von Trier endete³⁴⁾.

Aus diesen Feststellungen ergeben sich gewisse Konsequenzen für die Geschichte des Erzkanzleramtes und der Beziehungen Viennes zum Reich. Harry Breßlau hat mit Recht bemerkt³⁵⁾, daß unter Heinrich VI. — gemessen an der Regierung seines Vaters — die Erzkanzler durchaus in den Hintergrund treten. Rekognitionen durch den Erzkanzler allein, wenn das Amt des Cancellarius besetzt ist, fehlen nun, wie überhaupt der Erzkanzler nicht mehr am Beurkundungsgeschäft beteiligt war. Von dem großen politischen Einfluß, den manche Erzkanzler auf die Politik Friedrich Barbarossas besessen haben, findet sich unter dem Sohne keine Spur. Dennoch hat gerade Heinrich VI. gelegentlich seines einzigen Zuges nach Burgund³⁶⁾, den er als gekrönter Imperator unternahm, dem Erzbischof von Vienne und seinen Nachfolgern das burgundische Erzkanzleramt in feierlicher Form bestätigt, ganz im Anschluß an die frühere Verfügung seines Vaters, deren Text wörtlich übernommen wird. Dieser Bestätigung mag für sich betrachtet keine größere Bedeutung zugemessen

³²⁾ BF 2333.

³³⁾ Harry Breßlau, Hb. der Urkundenlehre für Deutschland u. Italien ²¹, (1912) S. 514. Vgl. auch die aus dem Nachlaß Breßlaus von Hartmut Harthausen hg. Abhandlung: Die ältesten Zeugnisse für das Erzkanzleramt der Erzbischöfe von Trier, Arch. f. mittelh. KG 19 (1967) S. 27—40 (S. 35 ff. werden vom Herausgeber neuere Forschungen zum Übergang des Erzkanzleramtes von Vienne auf Trier knapp resümiert) u. die Bemerkungen von Egon Boshof, Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel, in: HZ Beiheft 2: Beiträge zur Gesch. d. ma. dt. Königtums (1973) S. 87 f. mit Anm. 14.

³⁴⁾ Breßlau, Hb. der Urkundenlehre ²¹ S. 514 ff.; urkundlich bezeugt ist die Übertragung des Archicancellariats im Königreich Burgund zuerst in dem Schreiben Erzbischof Balduins über die Wahl Heinrichs VII. vom 27. November 1308, MGH Const. 4, Nr. 262 (S. 228).

³⁵⁾ Breßlau ²¹ S. 495 f.

³⁶⁾ Vgl. Böhmert-Baaken 528 ff.